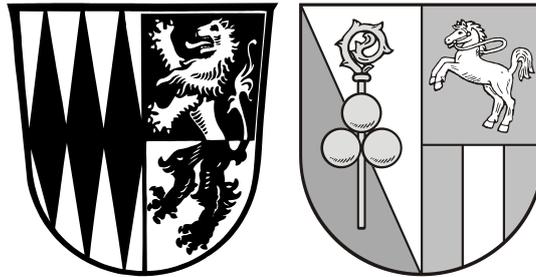


Verwaltungsgemeinschaft Pfaffing  
Landkreis Rosenheim



**Gebührensatzung für die  
Benutzung der Mittagsbetreuung  
an der Grundschule Pfaffing**

Die Verwaltungsgemeinschaft Pfaffing erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 S. 1 KommZG i.V.m. Art. 8 Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Für jedes Kind, welches die Mittagsbetreuung an der Grundschule Pfaffing besucht, wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Grundlage hierfür ist die Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Pfaffing.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren für die Mittagsbetreuung**

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit dem Monat, in dem das Kind in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird. Sie enden mit dem Monat, in dem das Kind nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt. Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben läuft die Zahlungsverpflichtung für alle Gebühren weiter. Die Benutzungsgebühren sind in jedem Schuljahr 11 Monate ( September bis Juli ) zu entrichten.
- (2) Eine Gebührenerhebung für den Monat August erfolgt nicht.
- (3) Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Mittagsbetreuung sind am 20. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig und werden durch SEPA – Lastschriftmandat, welches zwingend vorzulegen ist, abgebucht.

**§ 4**  
**Gebühren für die Mittagsbetreuung**

(1) Die Elternbeiträge betragen:

A) Gebührensatz kommunale Mittagsbetreuung

<b>Buchungszeit</b>	<b>Betreuungszeit</b>	<b>Gebührensatz</b>
5 Tage/pro Woche	bis 13:15 Uhr	€ 42,00/pro Monat
5 Tage/pro Woche	bis 14:00 Uhr	€ 54,00/pro Monat
je 1 Tag pro Woche	bis 13:15 Uhr	€ 13,00/pro Monat
je 1 Tag pro Woche	bis 14:00 Uhr	€ 15,00/pro Monat

B) Gebührensatz für Notbetreuung

<b>Buchungszeit</b>	<b>Betreuungszeit</b>	<b>Gebührensatz</b>
je Tag	bis 13:15 Uhr	€ 4,00/pro Tag
je Tag	bis 14:00 Uhr	€ 5,00/pro Tag

(2) Nicht in Anspruch genommene Betreuungsstunden werden weder verrechnet noch erstattet.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

<b>Satzung vom</b>	<b>In Kraft treten</b>	<b>Änderung</b>
25.05.2020	01.09.2020	Neuerlass